

# **Park- und Parkplatzordnung**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertrags- und Rechtsverhältnisse gegenüber der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf- Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, An den Waldseen 1a, 16515 Oranienburg/OT Germendorf. Mit jedwedem Betreten und/oder Befahren des im privaten Eigentum stehenden Geländes des Tier-, Freizeit- und Saurierparks werden die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Parkplatzordnung sowie die Benutzungsregeln vorbehalts- und bedingungslos anerkannt.

### **§ 1 Parkplatzordnung**

1.

Auf unseren Parkplätzen sowie den zugehörigen Verkehrsflächen findet der Verkehr für die Öffentlichkeit, jedwede Besucher und/oder andere Nutzer

**nur in der Zeit von 9.00 bis 19.30 Uhr**

statt. Während dieser Zeit gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung. Außerhalb dieser Zeit ist die Benutzung grundsätzlich nicht gestattet, eine Zufahrt vor der Öffnungszeit oder ein Verlassen nach 19.30 Uhr ist nur nach vorherig einzuholender schriftlicher Genehmigung durch die Verwaltung des Tier-, Freizeit- und Saurierparks möglich, wofür die Erhebung einer Gebühr vorbehalten bleibt.

Außerhalb dieser Zeit und ohne sichtbar angebrachte oder hinter der Frontscheibe eingelegte Genehmigung abgestellte Fahrzeuge, Anhänger etc. sind unverzüglich vom Halter oder Fahrzeugführer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung wird die Pflicht ausgelöst zur Zahlung einer

**Vertragsstrafe in Höhe von 150.- €**

Sollte der Halter nicht der die Störung verursachende Fahrzeugführer gewesen sein, trifft ihn die Verpflichtung den Fahrzeugführer zu benennen, ansonsten haftet er selbst.

Erfolgt die unberechtigte Nutzung länger als 24 Stunden, bleibt dem Eigentümer des Geländes vorbehalten, das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Störer, die Herausgabe des Fahrzeuges ist durch die vorherige Erstattung der Kosten repektive der Vertragsstrafe bedingt.

Die Erteilung eines künftigen Haus- und Geländeverbotes bleibt außerdem vorbehalten.

2.

Auf dem Gelände ist

**Schrittgeschwindigkeit**

zu fahren, die Rettungswege und Ein- und Ausfahrten sind unbedingt freizuhalten.

Ein Befahren des eingezäunten Geländes des Tier-, Freizeit- und Saurierparks hinter den Parkplatflächen ist strengstens untersagt, auch wenn aus betriebstechnischen Gründen die dort befindlichen Tore geöffnet sein sollten.

Um den störungsfreien Verkehr auf diesem Areal zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Ordnungshüter sowie der Hinweisschilder auf den Parkplätzen genau beachtet werden.

Fahrzeuge, Anhänger etc. dürfen nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Für außerhalb der vorgesehenen Parkflächen abgestellte Fahrzeuge sowie für jedwede Verstöße gegen die Parkplatzordnung gelten die Regelungen von vorstehend zu 1. entsprechend, jedoch mit der Maßgabe dass unverzüglich abgeschleppt wird, soweit eine Behinderung anderer oder eine Gefahr (z.B. durch auslaufende Flüssigkeiten wie Treibstoff oder Öl) von dem Fahrzeug, Anhänger etc. ausgeht.

3.

Achten Sie beim Verlassen Ihres Wagens darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen haben und keine sichtbar zum Diebstahl animierende Gegenstände oder gar Lebewesen im Auto zurücklassen.

4.

Für Schäden, die auf außergewöhnliche Ereignisse (z. Bsp. Sturm, Hagel, Feuer) oder durch die natürlichen Gegebenheiten eines Waldparkplatzes (z. Bsp. herabfallende Eicheln oder Zweige) zurückzuführen sind sowie bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeuges durch andere, wird kein Ersatz gewährt. Die Haftung ist lediglich dann nicht ausgeschlossen, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren und auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder Vorsatz der gesetzlichen Vertreter der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf- Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, An den Waldseen 1a, 16515 Oranienburg/OT Germendorf oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Schadenersatz kann in einem solchen Fall aber nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden -soweit den Umständen nach möglich und zumutbar- vor Verlassen des Parkplatzes dem Personal im Bereich des Haupteingangs oder der Verwaltung nachweisbar gemeldet wurde und dieser Gelegenheit zur eigenen Feststellung gegeben wurde.

## **§ 2 Benutzung des Freizeitparks und seiner Einrichtungen, Sport- und Spielplätze**

1.

Die Einrichtungen im Freizeitpark ( z.B. Trampolin, Klettergerüst, Luna Loop, Minibikes, Autoscooter u. Spielplätze u.a.) stehen unseren Besuchern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Für den Fall, dass einzelne Einrichtungen aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht genutzt werden können, erwachsen hieraus keine Ansprüche, wie etwa auf Minderung des Eintrittspreises.

2.

Den Anweisungen des Bedienungspersonals bzw. der angebrachten Schilder ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie der Anweisungen des Bedienungspersonals ist die Benutzung verboten, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch begründet wird. Die Nutzer der Einrichtung sowie die zur Aufsicht von minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Nutzern verpflichteten Personen haften verschuldensunabhängig für alle Schäden, die durch Missachtung der Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie von Anweisungen des Bedienungspersonals oder durch zweckwidrige Benutzung entstehen, der Nachweis, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Nutzung und Beaufsichtigung entstanden wäre, bleibt diesen jedoch vorbehalten.

### § 3 Benutzung des Tierparks

1.

Fahrräder, Roller, Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel **müssen** zum Schutz der Tiere und anderen Besuchern, dem Personal des Tierparks und der dort freilaufenden Tiere draußen bleiben. Ausnahmsweise dürfen Laufräder oder Kleinkind-Roller (bis zu einem Alter von **6 Jahren**) mitgebracht werden, sofern diese nicht schneller als mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden und deren Benutzung unter direkter Aufsicht und Einflussnahmemöglichkeit der verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgt.

2.

Sicherheitsabsperrungen und Zäune dienen sowohl der persönlichen Sicherheit der Besucher als auch der Sicherheit der Tiere. Jedes Übergreifen und Überklettern aber auch unsachgemäßes Rütteln oder Klopfen daran stellt eine Gefahr dar und ist strengstens verboten.

3.

Im gesamten Tier-, Freizeit- und Saurierpark darf **nur und ausschließlich** Futter verwendet werden, welches aus den bereitgestellten Futterautomaten bezogen wurde. Futterspenden können beim Tierpflegepersonal oder beim Personal im Eingangsbereich angemeldet und abgereicht werden. Veterinärärztlich angeordnete Fütterungsverbote werden gesondert ausgeschildert und sind **unbedingt** zu beachten, sie gelten auch für Futter aus den Automaten.

4.

Jegliches Beunruhigen, Schrecken und Necken, das Anleuchten oder Anblitzen mit Lampen oder Fotoblitzern usw. der Tiere ist **untersagt**. Insbesondere das Spielen mit Bällen und Stöcken aber auch das laute Rufen vor oder das Klopfen an Scheiben und Einfassungen der Gehege verschreckt die Tiere und ist daher untersagt.

5.

Nach Benutzung des Streichelgeheges empfehlen wir, sich die Hände und gegebenenfalls die Unterarme aber auch andere nicht von Kleidung bedeckte Körperteile zu waschen.

### § 4 Hunde und andere mitgebrachte Tiere

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich und bis auf generellen oder einzelfallbezogenen Widerruf gestattet. Andere Tiere dürfen nur nach vorher einzuholender Genehmigung des Tierpflegepersonals auf das Gelände mitgenommen werden. Für diese gelten folgende Regeln entsprechend:

1.

Mitgebrachte Tiere dürfen nicht an ansteckenden Krankheiten leiden, sie müssen sauber und frei von Parasiten sein.

2.

Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg müssen befolgt werden, insbesondere die Maulkorbpflicht.

3.

Hunde sind außerhalb des ausdrücklich als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Hundestrandes ausschließlich an **kurzer** Leine zu führen. Für jeden Hund muss ein geeigneter Hundeführer zur Verfügung stehen.

4.

Sollte der Hund sich animiert fühlen, die Tiere des Tier-, Freizeit- und Saurierparkes, dessen Mitarbeiter oder andere Besucher anhaltend anzubellen, ist sofort durch zügiges Weitergehen respektive andere Einflussnahme auf den Hund für Abhilfe zu sorgen. Gelingt dieses nicht, muss der Hund das Gelände verlassen, ohne dass hierfür Erstattung des Eintrittspreises oder anderer Aufwendungen verlangt werden kann.

5.

Hunde dürfen nicht unter oder über Absperrungen in die Gehege eindringen. Sie sind so zu führen, dass keine Schäden durch Scharren, Anbeißen oder Anknabbern sowie Ausscheidungen entstehen. Exkrememente sind unverzüglich zu entsorgen, für die Entsorgung sind die beim Eintritt übergebenen, biologisch abbaubaren Hundetüten zu verwenden.

6.

Zu den Streichelgehegen, Tierhäusern, Fahrgeschäften und besonders gekennzeichneten Bereichen, insbesondere an allen Kinderspielplätzen des Parks haben Hunde **keinen** Zutritt.

## **§ 6 Angeln**

Das Angeln und der Fang mit Netzen oder anderen Vorkehrungen ist nur nach Erwerb einer Angelkarte erlaubt. Mit dem Erwerb der Angelkarte werden die besonderen Bedingungen für die Ausübung des Angelsports, die im Eingangsbereich aushängen sowie auf der erworbenen Angelkarte abgedruckt sind, anerkannt.

## **§ 7 Baden und Gewässernutzung**

Das Baden sowie jedwede Benutzung der vorhandenen Gewässer vom Grund bis zu deren Oberfläche und dem Bereich darüber, d.h. auch im Falle, dass diese eine Eisdecke aufweisen, sowie von Anlagen und Geräten an, auf oder unter diesen, erfolgt stets und grundsätzlich nur

**auf eigene Gefahr.**

Der Tier-, Freizeit- und Saurierparke verfügt über keine Gewässerüberwachung/Badmeister/Rettungsschwimmer, auch die ausgewiesenen Badestellen sind unbewacht.

Die Hinweisschilder über Bereiche, in denen das Baden verboten ist, sind zu beachten.

## **§ 8 Grillen und Mobiliar**

Grillen oder offene Feuerstellen sind im ganzen Areal **strengstens untersagt**.

Der Freizeitpark ist kein Campingplatz, Tische, Stühle oder anderes Mobiliar dürfen **nicht** mitgebracht werden.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten**

Jegliche Werbung, das Anbieten von Waren und Leistungen sowie Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf-Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, An den Waldseen 1a, 16515 Oranienburg/OT Germendorf gestattet.

Dies gilt auch für Meinungsumfragen, Sammeln und Werben für gemeinnützige oder politische Einrichtungen etc. Diese Regelung gilt auch für die Parkplatz- und Verkehrsflächen.

## § 10 Allgemeine Verhaltensregeln, Hausrecht

1.

Der Tier-, Freizeit- und Saurierpark möchte seinen Besuchern möglichst viele Freiräume bieten. Daher sind das Rauchen, das Mitbringen von Speisen und Getränken und der Genuss leicht alkoholhaltiger Getränke bis auf Widerruf im Einzelfall oder generell ( z.B. Rauchverbot bei Waldbrandgefahr) gestattet. Das Mitbringen von Waffen, insbesondere Messern mit feststehender Klinge, Schlagringen, Wurfsternen oder Reizgas etc., von Drogen oder deren Benutzung/Konsum sind strikt untersagt.

2.

Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen zur Vermeidung von Hygiene- und Unfallgefahren **nicht** in den Gewässern des Parkes gekühlt werden. Speisereste, Abfälle und Zigarettenkippen dürfen in keinem Falle auf den Boden oder in die Gewässer geworfen werden, bitte bedenken Sie, dass hierdurch tödliche Gefahren für die freilaufenden Tiere entstehen!

Speisereste, Abfälle und Zigarettenkippen sowie jedwedes Verpackungsmaterial und Flaschen etc. dürfen nur in kleinen Mengen in die vorhandenen Abfallbehälter eingelegt werden, ansonsten sind sie vom Verursacher wieder mitzunehmen.

Stark alkoholisierte, bewaffnete oder unter Drogeneinfluss stehende Personen sowie Personen, die wiederholt oder erheblich gegen diese Ordnung verstoßen oder Weisungen des Personals missachten können des Parks verwiesen werden, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch erwächst.

## § 11 Recht am eigenen Bild

Mit dem Betreten des Geländes des Tier-, Freizeit- und Saurierparkes wird das Einverständnis damit erklärt, dass das Recht am eigenen Bild der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf-Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, An den Waldseen 1a, 16515 Oranienburg/OT Germendorf für Presse- und Werbeaufnahmen sowie für Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich übertragen wird.

## § 12 Datenschutz

Der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf- Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, An den Waldseen 1a, 16515 Oranienburg/OT Germendorf wird mit Betreten des Geländes gestattet, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, soweit die Daten zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des BDSG, werden hierbei beachtet.

## § 13 Haftungsbeschränkungen

1.

Der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG haftet grundsätzlich **nicht** für Schäden, die seinen Besuchern oder an den von diesen mitgeführten Sachen entstehen, insbesondere wird nicht für die Gefahren gehaftet, die durch die auf dem Gelände frei umherlaufenden Tiere entstehen und sich z.B. durch Beißen, Kratzen oder Stoßen etc. schadensstiftend realisieren, diese werden mit dem Betreten des Geländes auf eigenes Risiko in Kauf genommen.

2.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder Vorsatz der gesetzlichen Vertreter der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf- Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, An den Waldseen 1a, 16515 Oranienburg/OT Germendorf oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. § 1 Ziff. 4 dort letzter Absatz gilt entsprechend auch hier.

#### **§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

1.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechts.

2.

Erfüllungsort ist Oranienburg.

3.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist der Sitz der Tier-, Freizeit- und Saurierpark Germendorf Wasserbau/Kiesgruben An den Waldseen GmbH & Co. KG, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bestimmungen dieser AGB im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, wird die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.